

Stellungnahme

Stellungnehmer: Wasserverband Oleftal

Eingegangen am: 12.07.2023

Verfahren: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

StN-ID: 1012670

Gliederungspunkt: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Oleftal ist ein kommunaler Zweckverband, der in der Mittelgebirgsregion Eifel für etwa 75.000 Menschen die Aufgabe der Trinkwasserversorgung erfüllt. Der Verband steht, wie die kommunale Wasserwirtschaft insgesamt, einem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings darf durch einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und der damit verfolgten Lösung energiewirtschaftlicher Probleme, der Schutz der Ressourcen für die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden. Der Wasserverband Oleftal begrüßt daher sehr, dass die Landesregierung in NRW einen gesteuerten Ausbau der Windenergie anstrebt und hierzu den LEP überarbeitet.

Wir vermissen im Entwurf des LEP allerdings ein klares Bekenntnis zum Schutz der Ressourcen der Trinkwasserversorgung. Dies ist vor allem auch deshalb erforderlich, weil einerseits die Ausarbeitung des LANUV zur Flächenanalyse Windenergie NRW für sich genommen rechtliche Wirkung nicht entfaltet und andererseits aktuell noch nicht für alle Wasserversorgungsanlagen Schutzgebiete ausgewiesen sind. Dies ist zwar das Bestreben der Landesregierung im Zuge der Erarbeitung einer landesweiten Schutzgebietsverordnung, jedoch ist aktuell nicht absehbar, wann dieses Ziel erreicht sein wird. Insoweit konnten auch in der Flächenanalyse des LANUV nicht alle Ausschlussflächen dargestellt werden. Hierauf weist die Studie in Kapitel 3.8 auf Seite 43 explizit hin. Es muss aber das Ziel der Landesregierung sein, die Trinkwasserversorgung als einen wichtigsten Bestandteil der Daseinsvorsorge angemessen zu schützen. Das bedeutet, dass das von der Fachwelt insbesondere auch im Zuge der Flächenanalyse Windenergie NRW definierte Ausschlusskriterium eines Baus von Windenergieanlagen in den Wasserschutz zonen I und II grundsätzlich Eingang in den LEP finden muss und die Formulierung ferner klarstellen muss, dass das Ausschlusskriterium auch dann greift, wenn die Festsetzung der Schutz zonen im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung noch nicht erfolgt ist. Es ist herrschende Rechtsauffassung, dass mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung zugleich auch die Standortwahl für das Schutzgebiet präjudiziert ist (siehe hierzu: WHG Kommentar, Cychowski/Reinhardt, 10. Auflage, Randnummer 28 zu § 51, Verlag C.H. Beck München, 2010). Insoweit erachten wir ein dies berücksichtigendes klares Bekenntnis zum Lebensmittel Nummer 1, dem Trinkwasser, im LEP für unbedingt erforderlich, entweder in der Formulierung eines Grundsatzes oder eines Ziels. So ist es ja auch für Waldbereiche oder Bereiche für den Schutz der Natur geschehen.

Herzlichen Dank.

